

Allgemeine Lieferbedingungen

Buehler GmbH • Düsseldorf

1. DEFINITIONEN

Im Sinne dieser Lieferbedingungen bedeutet „Lieferant“ Buehler GmbH; „Besteller“ bedeutet die Person, Firma, Gesellschaft oder Körperschaft, die den Auftrag erteilt; „Produkte“ bedeutet die Produkte (einschließlich jeglicher Software und Dokumentation gemäß Definition in Ziffer 11), wie sie in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschrieben sind; „Leistungen“ bedeutet die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschriebenen Leistungen; „Vertrag“ bedeutet die schriftliche Vereinbarung (einschließlich dieser Lieferbedingungen) über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten; „Vertragspreis“ bedeutet den vom Besteller an den Lieferanten für die Produkte und/oder die Leistungen zu bezahlenden Preis und „verbundenes Unternehmen des Lieferanten“ bedeutet eine Gesellschaft der Buehler GmbH, die ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG darstellt.

2. AUSSCHLIESSLICHKEIT

2.1 Es gelten ausschließlich die Lieferbedingungen des Lieferanten; Bedingungen des Bestellers, die den Lieferbedingungen des Lieferanten entgegenstehen oder von diesen abweichen, werden vom Lieferanten nicht anerkannt, es sei denn der Lieferant hat deren Gültigkeit schriftlich bestätigt.

Die fehlende ausdrückliche Zurückweisung der Einkaufsbedingungen des Bestellers stellt keinen Verzicht des Lieferanten auf die nachstehenden Regelungen oder eine Änderung dieser Regelung dar.

2.2 Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich neu vereinbart wurde.

3. VERTRAGSABSCHLUSS UND PREISE

3.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich.

3.2 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Besteller hat spätestens im Auftrag mitzuteilen, in welcher Weise, zu welchem Zweck, in welchem Land und gegebenenfalls in Verbindung mit welchen anderen Geräten oder Software und/oder das Produkt eingesetzt werden soll.

3.3 Der Vertrag wird erst zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrages des Bestellers durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten geschlossen und gilt vorbehaltlich der Erteilung im Einzelfall erforderlicher staatlicher Genehmigungen im Rahmen der Import- oder Exportkontrolle im Sinne der Ziff. 6.2. Produkt- und Leistungsbeschreibende Angaben in dem Angebot des Lieferanten, wie z.B. Zeichnungen, Bilder, Maße, Gewichte und sonstige technische Spezifikationen, sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung wiederholt oder ausdrücklich bestätigt werden. Der Lieferant behält sich das Recht vor, vor Lieferung kleinere Änderungen und/oder Verbesserungen der Produkte vorzunehmen, soweit dadurch die Eigenschaften der Produkte nicht nachteilig beeinflusst und weder der Vertragspreis noch der Lieferzeitpunkt berührt werden.

3.4 Änderungen dieses Vertrages und Vereinbarungen zum Zwecke der Durchführung des Vertrages unterliegen der Schriftform.

3.5 Die Preise sind Festpreise für Lieferung innerhalb des im Angebot des Lieferanten angegebenen Zeitraums. Sie verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne ähnliche oder sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen.

3.6 Die Preise für die Produkte gelten für Lieferung ab Werk, Herstellungswerk, ohne Fracht, Versicherung und Bearbeitung, und, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Verpackung. Im Falle der Verpackung der Produkte kann das Verpackungsmaterial nicht zurückgesandt werden.

3.7 Bei Aufträgen unter € 50,- erheben wir einen Bearbeitungszuschlag von € 10,-

3.8 Gefahrgut wird grundsätzlich ab Werk geliefert.

4. ZAHLUNG

4.1 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungszugang in voller Höhe in der vereinbarten Währung zu leisten. Die Fakturierung der Produkte erfolgt jederzeit nach Anzeige der Versandbereitschaft der Produkte an den Besteller.

Die Leistungen werden monatlich im Nachhinein oder zu einem früheren Fertigstellungszeitpunkt fakturiert. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen. Kann der Lieferant einen größeren Verzugschaden nachweisen, so kann er einen entsprechenden Anspruch geltend machen.

Der Lieferant ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages auszusetzen (einschließlich der Zurückhaltung von Lieferungen), falls der Besteller eine im Rahmen des Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung fällige Zahlung nicht leistet.

4.2 Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. LIEFERZEIT

5.1 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Liefer- und Leistungsfristen unverbindlich und beginnen mit Vertragsschluss.

5.2 Im Falle der Verzögerung oder der Verhinderung der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Beauftragten (einschließlich unter anderem Nichtvorlage von Spezifikationen und/oder Konstruktionszeichnungen mit vollständigen Maßangaben und/oder anderer Informationen, die der Lieferant in angemessener Weise verlangt, um seine vertraglichen Verpflichtungen zügig zu erfüllen), sind sowohl die Lieferzeit/Fertigstellungszeit als auch der Vertragspreis entsprechend anzupassen.

5.3 Wird die Lieferung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Bestellers verzögert oder falls der Besteller die Lieferung nicht abnimmt oder keine angemessenen Versandanweisungen erteilt, nachdem er von der Versandbereitschaft der Produkte unterrichtet wurde, kann der Lieferant die Produkte auf Kosten des Bestellers in geeigneter Weise lagern. In diesem Fall gilt die Lieferung als erfolgt. Die Gefahr für die Produkte geht - unbeschadet eines etwaigen früheren Gefahrüberganges - spätestens mit Verbringung der Produkte in das Lager auf den Besteller über.

6. HÖHERE GEWALT UND MASSNAHMEN DER IMPORT- UND EXPORTKONTROLLE

6.1 Die Lieferzeit (oder im Falle von Werkleistungen die Fertigstellungszeit) wird angemessen verlängert, wenn sich Arbeitskämpfmaßnahmen, insbesondere Streik und Aussperrung oder unvorhergesehene Umstände außerhalb des Verfügungsbereichs der

Parteien, nachweisbar erheblich auf die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Leistungen auswirken.

Dies gilt auch, soweit solche Umstände bei Subunternehmern eintreten. Der Lieferant ist für solche Umstände nicht haftbar, auch wenn sie zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich der Lieferant bereits in Verzug befindet. Der Vertrag kann, insbesondere im Falle höherer Gewalt, Krieg, bewaffneter Konflikte oder terroristischer Attacken, Aufruhr, Brand, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Sabotage, Embargo, Erfüllung staatlicher Anforderungen, Gesetze und Regelungen, Anordnungen oder Maßnahmen, oder Arbeitsunruhen, Streik, Aussperrung oder gerichtlicher Anordnung ausgesetzt werden. 6.2 Der Lieferant ist nicht zur Lieferung von Hardware, Software und Technologie oder zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, solange staatliche Genehmigungen bzw. gesetzliche Voraussetzungen für die Freistellung von solchen Genehmigungen im Rahmen der Import- oder Exportkontrolle (insbesondere nach den Bestimmungen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und der Jurisdiktion, in welcher der Lieferant seinen Sitz hat oder aus der Komponenten der Produkte geliefert werden) fehlen. Werden bereits erteilte staatliche Genehmigungen widerrufen oder kommt es zu einer Änderung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen der Import- oder Exportkontrolle, so dass der Lieferant an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist, wird der Lieferant ohne Haftung von der vertraglichen Verpflichtung befreit.

6.3. Wird die Erfüllung des Vertrages oder eines Vertragsteils aufgrund dieser Ziffer 6 länger als 180 aufeinander folgende Kalendertage ausgesetzt, so kann jede Partei von dem zum jeweiligen Zeitpunkt unerfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei ohne Haftung zurücktreten, mit der Maßgabe, dass der Besteller verpflichtet ist, dem Lieferanten angemessenen Ersatz für begonnene Arbeiten zu leisten und alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen zu zahlen.

7. WERKSTEST, PRÜFUNG UND KALIBRIERUNG

7.1 Die Produkte werden vor Versand vom Lieferant oder dem Hersteller geprüft und soweit durchführbar den Standardtests des Lieferanten oder des Herstellers im Herstellungswerk unterzogen. Zusätzliche Tests oder Prüfungen (einschließlich Prüfungen des Bestellers oder seines Vertreters oder Tests in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und/oder Kalibrierung) oder die Vorlage von Testbescheinigungen und/oder detaillierten Testergebnissen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, wobei sich der Lieferant das Recht vorbehält, diese in Rechnung zu stellen.

7.2 Findet sich der Besteller oder sein Vertreter zu solchen Tests, Prüfungen und/oder Kalibrierungen nicht am vereinbarten Ort ein nachdem die Bereitschaft der Produkte für diese Tests, Prüfungen und/oder Kalibrierungen mit einer Frist von sieben Tagen angekündigt worden war, können diese in Abwesenheit des Bestellers oder seines Vertreters durchgeführt werden. Die Erklärung des Lieferanten, dass die Tests und /oder Prüfungen bestanden bzw. die Kalibrierungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, ersetzt in einem solchen Fall die entsprechende Erklärung des Bestellers. Hierauf wird der Lieferant gesondert hinweisen.

8. PRÜFUNG BEI LIEFERUNG

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers bestehen vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der Prüf- und Rügepflichten des Bestellers gemäß § 377 HGB durch den Besteller.

9. LIEFERUNG UND GEFAHR

Die Produkte werden, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, CPT (benannter Bestimmungsort) geliefert. Fracht, Verpackung und Bearbeitung werden nach den üblichen Preisen des Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte geht mit Lieferung auf den Besteller über. Dem Besteller obliegt die Versicherung der Produkte nach Gefahrübergang. Soweit im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist, dass der Lieferant für die Versicherung der Produkte nach ihrer Ablieferung an den Frachtführer verantwortlich ist,

wird die Versicherung zu den üblichen Preisen des Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Begriffe „ab Werk“, „ex works“, „frei Frachtführer“, „FCA“, „frachtfrei“, „CPT“ und andere im Vertrag verwendete Lieferbegriffe werden jeweils im Sinne der letzten Fassung der Incoterms definiert.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Der Besteller erwirbt vorbehaltlich der Ziffer 11 das Eigentum an den Produkten erst, wenn der Lieferant alle im Rahmen des Vertrages fälligen Zahlungen erhalten hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Produkte zurückzunehmen, wenn der Besteller die Vertragsbedingungen verletzt, insbesondere wenn er sich im Zahlungsverzug befindet. Die Rücknahme der Produkte durch den Lieferanten stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, der Lieferant hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Lieferant ist berechtigt, die zurückgenommenen Produkte zu verwerten; der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet.

10.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte sorgfältig zu behandeln; er ist insbesondere verpflichtet, sie auf eigene Kosten ausreichend in Höhe ihres Anschaffungswertes gegen Brand oder Wasserschaden oder Schaden aufgrund Diebstahls zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsleistungen notwendig sind, sind diese vom Besteller auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen.

10.3 Der Besteller hat den Lieferant unverzüglich von jeglicher Pfändung oder einem sonstigen Zugriff Dritter zu unterrichten, sodass der Lieferant Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferant entstandene gerichtliche oder außergerichtliche Kosten im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Besteller für jegliche dem Lieferanten entstandene Schäden.

10.4 Der Besteller kann die Produkte im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs weiterveräußern. Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche gegen Kunden des Bestellers oder gegen Dritte in Höhe des Gesamtrechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) aus dem Weiterverkauf an den Lieferanten ab, unabhängig davon, ob die Produkte nach oder ohne weitere Verarbeitung verkauft wurden. Der Besteller bleibt unbeschadet dieser Abtretung berechtigt, diese Forderungen einzuziehen. Der Lieferant ist berechtigt, zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche die Forderungsabtretung jederzeit offen zu legen. Dies gilt insbesondere, soweit der Besteller mit Zahlungen in Verzug ist, der Besteller seine Zahlungen dauerhaft eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde. Der Lieferant kann verlangen, daß der Besteller den Lieferanten über alle abgetretenen Ansprüche und ihre Schuldner informiert, alle für deren Einzug notwendigen Angaben übermittelt, alle Unterlagen im Zusammenhang damit vorlegt und die Schuldner (Dritte) von der Abtretung in Kenntnis setzt.

10.5 Eine Be- oder Verarbeitung der Produkte durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller i. S. d. § 950 BGB. Werden die Produkte zusammen mit anderen Gegenständen, die weder dem Lieferanten noch einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten gehören, verarbeitet, so erwirbt der Lieferant oder das jeweilige verbundene Unternehmen des Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Produkte zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Für die im Rahmen der Verarbeitung neu entstehenden Gegenstände gelten die gleichen Vereinbarungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Produkte.

10.6 Falls die Produkte mit anderen Gegenständen, die nicht dem Lieferanten oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten gehören, in untrennbarer Weise verbunden oder vermischt werden, erwirbt der Lieferant oder das jeweilige verbundene Unternehmen des Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Produkte zum Wert der anderen, mit den Produkten vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung dergestalt, dass die Gegenstände des Bestellers als der wesentliche

Bestandteil anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Besteller das anteilmäßige Miteigentum an den Lieferanten überträgt. Der Besteller verwahrt das daraus entstehende alleinige Eigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.

10.7 Der Besteller tritt an den Lieferanten als Sicherheit auch alle Ansprüche gegen Dritte ab, die aus der Verbindung der Produkte mit einem Grundstück entstehen.

11. DOKUMENTATION UND SOFTWARE

11.1 Die Inhaberschaft der Urheberrechte an Software und/oder Firmware, die in die Produkte aufgenommen oder zur Benutzung mit den Produkten zur Verfügung gestellt wurde („Software“) sowie an der mit den Produkten gelieferten Dokumentation („Dokumentation“) bleibt beim jeweiligen verbundenen Unternehmen des Lieferanten (oder einer sonstigen Partei, die die Software und/oder Dokumentation an den Lieferanten geliefert hat) und wird hiermit nicht auf den Besteller übertragen.

11.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, erhält der Besteller hiermit das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software und der Dokumentation in Verbindung mit den Produkten, sofern und solange die Software und die Dokumentation nicht vervielfältigt werden und der Besteller die Software und die Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie anderen nicht bekannt gibt und anderen keinen Zugang hierzu gewährt (abgesehen von den üblichen Betriebs- und Wartungshandbüchern des Lieferanten). Für die Nutzung bestimmter Software (wie vom Lieferanten bestimmt, einschließlich unter anderem Leitsystemsoftware und AMS Software) durch den Besteller gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen des verbundenen Unternehmens des Lieferanten oder eines Dritten.

11.3 Der Besteller kann die vorstehend genannte Lizenz auf eine andere Partei übertragen, die die Produkte kauft, mietet oder pachtet, sofern diese andere Partei die Bedingungen dieser Ziffer 11 schriftlich bestätigt und als für sie verbindlich anerkennt.

11.4 Der Lieferant und das verbundene Unternehmen des Lieferanten bleiben Eigentümer aller von ihnen gemachten oder entwickelten Erfindungen, Konstruktionen und Verfahren und es werden hiermit abgesehen von den Bestimmungen in Ziffer 11 keine gewerblichen oder nichtgewerblichen Schutzrechte gewährt.

12. HAFTUNG FÜR SACHMÄNGEL

12.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass das Produkt und die Leistung bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, nach den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen und veröffentlichten Spezifikationen des Lieferanten.

12.2 Hat das Produkt oder die Leistung bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit, leistet der Lieferant durch Nacherfüllung in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl entweder die betreffenden Teile instandsetzt oder ersetzt (Nachbesserung) oder das Produkt durch ein mangelfreies ersetzt bzw. eine mangelfreie Leistung erbringt (Nachlieferung).

12.3 Der Lieferant kann wegen eines Mangels mehrfach nachbessern und nach seinem Ermessen von der Nachbesserung zur Nachlieferung übergehen. Er trägt alle durch die Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass das Produkt nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

12.4 Der Besteller kann dem Lieferanten zur Bewirkung der Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen setzen und, im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung während der Frist, nach Ablauf Minderung verlangen, oder, wenn der Mangel nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann nur nach Maßgabe der Ziffer 14 verlangt werden.

12.5 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an Buehler-Produkten verjähren, außer im Fall von Vorsatz, in vierundzwanzig (24) Monaten seit dem Tag der Lieferung wenn das Produkt im Einschichtbetrieb genutzt

wird. Bei Mehrschichtbetrieb oder produktionsbegleitendem Einsatz beträgt die Gewährleistung zwölf (12) Monate. Davon ausgenommen sind Verschleißteile. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln verjähren, wenn sie auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf grober Fahrlässigkeit des Lieferanten beruhen, in der gesetzlichen Frist.

12.6 Der Lieferant haftet nicht für gewöhnliche Abnutzung, vom Besteller gestelltes Material oder Verarbeitung des Liefergegenstandes seitens des Bestellers, Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßem Einbau oder Betrieb oder aufgrund mangelnder ordnungsgemäßer Wartung sowie für Schäden aufgrund einer vom Lieferanten nicht vorher schriftlich genehmigten Änderung oder Reparatur; der Lieferant haftet des weiteren nicht für die Verwendung nicht autorisierter Software oder nicht autorisierter Ersatz- oder Austauschteile. Die dem Lieferanten für die Untersuchung und Behebung solcher Mängel entstehenden Kosten werden auf Verlangen vom Besteller bezahlt.

Der Besteller ist stets allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm erteilten Informationen.

12.7 Für Produkte oder Leistungen, die der Lieferant von einem Dritten (jedoch nicht von verbundenen Unternehmen des Lieferanten) für Zwecke des Weiterverkaufs an den Besteller bezieht, tritt der Lieferant alle Gewährleistungsrechte gegen diesen Dritten an den Besteller ab. Der Lieferant bleibt des weiteren verpflichtet, die in den vorgenannten Ziffern aufgeführte Gewährleistung für den Besteller zu übernehmen, vorausgesetzt jedoch, dass der Besteller vorher vergeblich versucht hat, die abgetretenen Gewährleistungsrechte gegen den Dritten durchzusetzen.

13. HAFTUNG FÜR SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

13.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass bei Gefahrübergang keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter bestehen, die in Bezug auf das Produkt bzw. die Leistung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs geltend gemacht werden können. Die vorgenannten Ziffern 12.2 bis 12.5 und 12.7 gelten sinngemäß.

13.2 Die Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn ein Patent oder Schutzrecht eines Dritten deshalb verletzt wird, weil der Lieferant ein vom Besteller zur Verfügung gestelltes Design oder eine vom Besteller erteilte Anweisung befolgt hat, oder weil das Produkt in einer Weise, zu einem Zweck, in einem Land, in Verbindung mit anderen Produkten oder anderer Software verwendet wird, soweit dies dem Lieferanten bei Vertragsabschluss nicht bekannt gegeben wurde.

13.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten, während der Dauer seiner Haftung, zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter im Hinblick auf das Produkt oder die Leistung ein Patent oder sonstiges Schutzrecht behauptet oder Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht. Der Besteller wird dem Lieferanten vor gerichtlicher oder außergerichtlicher Anerkennung eines von einem Dritten geltend gemachten Anspruchs Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dem Lieferanten ist auf Verlangen die Befugnis zu erteilen, die Verhandlungen oder den Rechtsstreit mit dem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen. Der Besteller haftet dem Lieferanten für jeden Schaden, der ihm aus der schuldhaften Verletzung vorgenannter Pflichten entsteht.

13.4 Der Besteller gewährleistet, dass ein durch ihn zur Verfügung gestelltes Design oder durch ihn erteilte Anweisungen nicht dazu führen, dass der Lieferant seinerseits bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Patente oder sonstige Schutzrechte verletzt. Der Besteller wird den Lieferanten schadlos halten gegen alle angemessenen Kosten und Schäden, die dem Lieferanten aufgrund der Nichteinhaltung dieser Gewährleistung entstehen.

14. SCHADENERSATZ

14.1 Der Lieferant haftet dem Besteller nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz verursacht sind. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant jedoch für jedes

schadensursächliche schuldhaftes Verhalten seiner Mitarbeiter (gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und andere Erfüllungsgehilfen).

14.2 Außer bei vorsätzlicher Verursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz entgangenen Gewinns, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzzweck einer ausdrücklich übernommenen Garantie erfasst sind.

14.3 Außer bei vorsätzlicher Verursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte beschränkt sich die Haftung des Lieferanten in allen Fällen der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.

14.4 Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, der Verletzung einer vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich erteilten Garantie sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

15. RÜCKTRITT

Wegen einer Pflichtverletzung des Lieferanten, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, nur zurücktreten, wenn der Lieferant diese zu vertreten hat.

16. GESETZLICHE UND ANDERE BESTIMMUNGEN

16.1 Im Falle der Erweiterung oder Einschränkung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung, Regelung oder einer Satzung mit Gesetzeskraft nach dem Datum des Angebots des Lieferanten, welche sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag auswirkt, werden der Vertragspreis und die Lieferzeit entsprechend angepasst und/oder wird die Erfüllung des Vertrages ausgesetzt oder gegebenenfalls beendet. Eine Preisanpassung erfolgt dann nicht, wenn die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vertrages durchgeführt werden soll.

16.2 Soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich ist, ist der Lieferant nicht verantwortlich für die Einsammlung, Behandlung, Rückgewinnung oder Entsorgung (i) der Ware oder irgendeines Teils der Ware, sofern diese nach dem Gesetz als "Abfall" gilt oder (ii) irgendwelcher Gegenstände, für welche die Ware oder irgendein Teil der Ware Ersatzteile darstellen. Ist der Lieferant nach geltendem Recht (einschließlich Abfallrecht hinsichtlich elektrischer und elektronischer Geräte, der EU-Richtlinie 2002/96/EC (WEEE) sowie entsprechender Gesetze in den EU-Mitgliedsstaaten) verpflichtet, Ware oder irgendwelche Teile der Ware als "Abfall" zu entsorgen, wird der Besteller – sofern er hieran nicht nach geltendem Recht gehindert ist – dem Lieferanten zusätzlich zum Vertragspreis entweder (i) die reguläre Gebühr des Lieferanten für die Entsorgung dieser Ware oder (ii) falls es eine solche reguläre Gebühr beim Lieferanten nicht gibt, die Kosten des Lieferanten (einschließlich sämtlicher Bearbeitungs-, Transport- und Verwertungskosten sowie einen angemessenen Gemeinkostenzuschlag) für die Entsorgung dieser Ware zahlen.

16.3 Die Mitarbeiter des Bestellers werden, solange sie sich auf dem Gelände des Lieferanten befinden, den geltenden Betriebsregelungen des Lieferanten und den angemessenen Weisungen des Lieferanten entsprechen, insbesondere den Regelungen und Anweisungen betreffend Sicherheit und elektrostatischer Entladung.

17. BESONDERE WERKZEUGE, SPANNVORRICHTUNGEN, TEST RIGS ETC.

Der Besteller erwirbt kein Eigentum an besonderen Werkzeugen, Spannvorrichtungen, Matrizen, Gussformen, Schablonen, Test Rigs etc., die im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Lieferanten oder für den Lieferanten oder verbundene Unternehmen des Lieferanten entwickelt werden. Der Lieferant und die verbundenen Unternehmen des

Lieferanten sind berechtigt, diese in jeder Weise zu verwenden oder darüber zu verfügen.

18. EINHALTUNG DER GESETZE

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Empfang und die Verwendung von Hardware, Software, Leistungen und Technologie durch ihn allen geltenden Gesetzen, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in Bezug auf Import, Exportkontrolle und Genehmigungen, in deren jeweils geltenden Fassungen – einschließlich, jedoch ohne Beschränkung, dieser Gesetze etc. in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und in den Jurisdiktionen, in denen der Lieferant und der Besteller ihren Sitz haben oder aus denen ggf. Gegenstände geliefert werden – sowie den Anforderungen aus allen damit verbundenen Erlaubnissen, Genehmigungen, allgemeinen Lizenzen oder Lizenzfreistellungen unterliegt. Der Besteller wird die Hardware, Software oder Technologie keinesfalls in Verletzung dieser geltenden Gesetze, Regelungen, Verordnungen oder der Vorschriften irgendwelcher damit verbundener Lizenzen, Genehmigungen oder Lizenzfreistellungen verwenden, übertragen, freigeben, exportieren oder reexportieren. Der Besteller verpflichtet sich des Weiteren, keine Tätigkeiten auszuüben, wodurch der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen der Gefahr einer Strafe nach den Gesetzen bzw. Vorschriften einer entsprechenden Jurisdiktion ausgesetzt würde, nach denen ungehörige Zahlungen, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – Schmiergelder an offizielle Mitarbeiter einer Regierung, Behörde, Einrichtung oder entsprechender Unterabteilungen, an politische Parteien oder Funktionäre politischer Parteien oder Kandidaten für öffentliche Ämter, oder an Mitarbeiter von Kunden oder Lieferanten verboten sind. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller gegebenenfalls geltender rechtlicher, ethischer und sonstiger Vorschriften.

19. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Falls die Produkte ein Leitsystem umfassen, so gelten für das Leitsystem und die damit verbundenen Leistungen ausschließlich die zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten für die Lieferung von Leitsystemen und damit verbundenen Leistungen. Diese zusätzlichen Bedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen; Kopien können bei Bedarf beim Lieferanten angefordert werden.

20. VERSCHIEDENES

20.1 Sofern der Vertrag den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Werkverträgen unterliegt, kann der Besteller den Vertrag im Hinblick auf einzelne oder alle Produkte oder Leistungen kündigen, sofern er dies dem Lieferant in angemessener Weise im voraus schriftlich anzeigt und er den Lieferanten für alle Verluste (einschließlich unter anderem entgangener erwarteter Gewinn) Schäden, Kosten und Aufwendungen, die aus dieser Kündigung entstehen, entschädigt.

20.2 Ein Verzicht durch eine Partei im Hinblick auf eine Verletzung oder Nichterfüllung oder auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf sowie eine regelmäßige Verhaltensweise stellt keinen fortgesetzten Verzicht im Hinblick auf eine andere Verletzung oder Nichterfüllung oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, sofern ein solcher Verzicht nicht in einem von der zu bindenden Partei unterzeichneten Schriftstück festgehalten wird.

20.3 Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Ziffer, eines Absatzes oder einer anderen Bestimmung des Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

20.4 Der Besteller kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abtreten.

20.5 DIE WARE UND DIE LEISTUNGEN, DIE NACH DIESEM VERTRAG VERKAUFT BZW. GELIEFERT WERDEN, WERDEN NICHT ZUR NUTZUNG IN IRGENDWELCHEN NUKLEAREN ODER DAMIT VERBUNDENEN

ANWENDUNGEN VERKAUFT BZW. SIND NICHT FÜR DIESE NUTZUNG BESTIMMT. Der Besteller (i) nimmt die Ware und die Leistungen gemäß der vorstehenden Einschränkung an, (ii) verpflichtet sich, diese Einschränkung schriftlich an alle späteren Käufer bzw. Nutzer weiterzugeben und (iii) verpflichtet sich, den Lieferanten und die verbundenen Unternehmen des Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Haftungen, Klagen, Urteilen und Schadensersatzforderungen – einschließlich des Ersatzes von beiläufig entstandenem und - Folgeschaden – infolge der Nutzung der Ware oder der Leistungen in irgendwelchen nuklearen oder damit verbundenen Anwendungen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, unabhängig davon, ob der jeweilige Anspruch auf unerlaubter Handlung, Vertrag oder einer sonstigen Grundlage basiert, einschließlich Behauptungen, dass die Haftung des Lieferanten auf Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung beruht.

20.6 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist Düsseldorf. Der Lieferant kann den Besteller jedoch auch am Sitz des Bestellers verklagen.

20.7 Die Überschriften über den Ziffern und Absätzen des Vertrages dienen nur der Erleichterung und bleiben bei der Auslegung unberücksichtigt.